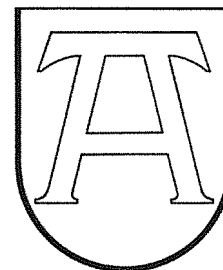


Amtsblatt

Stadt Marsberg



48. Jahrgang

Herausgegeben am 11.02.2022

Nummer: 01

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|---|
| 01. | Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung | 2 |
| 02. | Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Vincentiusstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 3 |
| 03. | Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet zur Egge“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 6 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Marsberg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

1.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)

2.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

3.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

4.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)

5.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Marsberg als Meldebehörde (Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg) abgeben.

Einen Vordruck hierfür finden Sie auf der Homepage der Stadt Marsberg.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Marsberg, 25. Januar 2022

Der Bürgermeister



(Thomas Schröder)

B e k a n n t m a c h u n g

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Vincentiusstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Vincentiusstraße“ im Stadtteil Obermarsberg als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 6 „Vincentiusstraße“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie dem Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg <https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

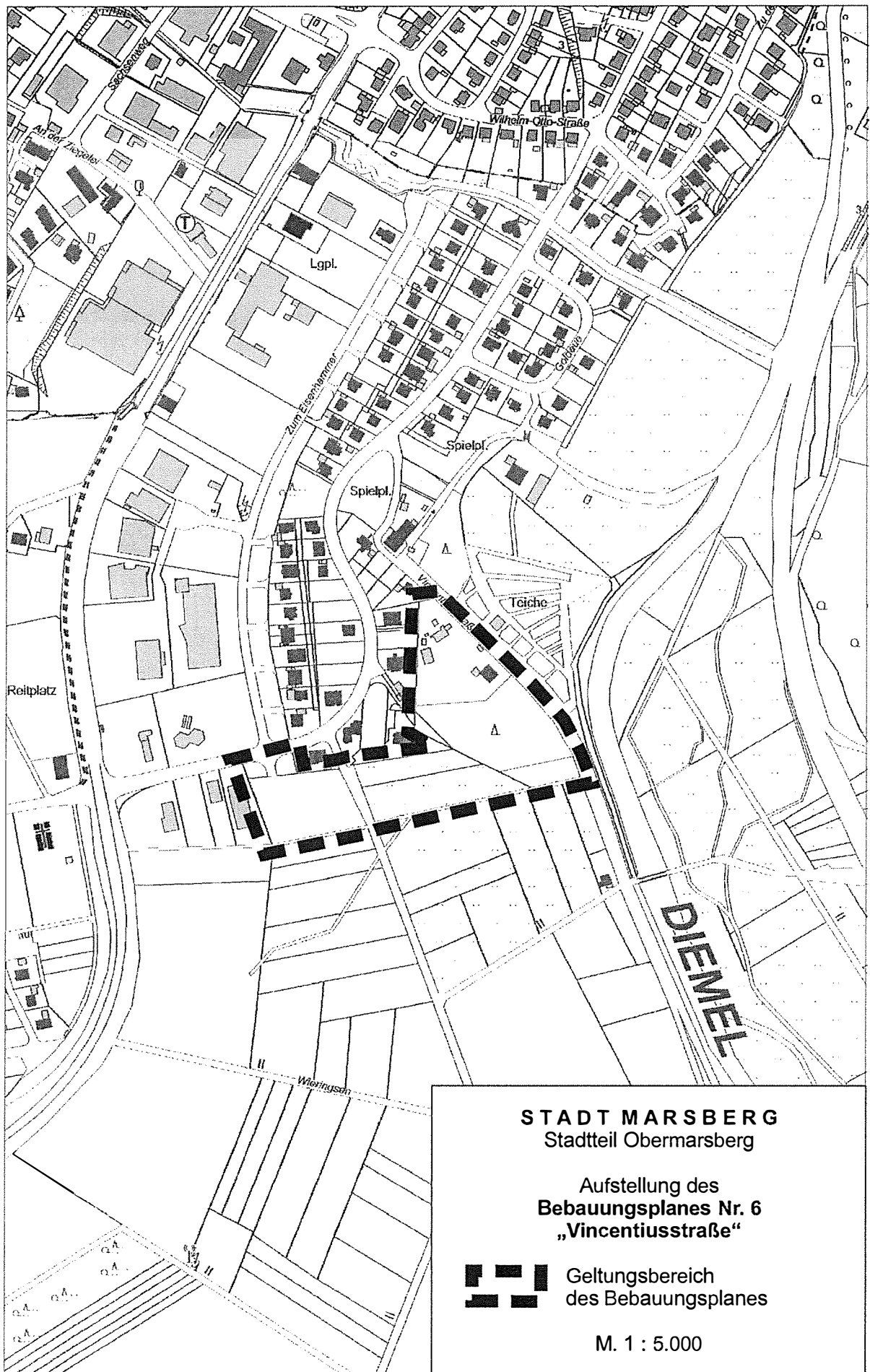
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 07.02.2022



T. Schröder



B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Zur Egge“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ im Stadtteil Meerhof als Satzung beschlossen:

„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie dem Umweltbericht wird im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 07.02.2022



T. Schröder

